

Satzung des Wilhelmshavener Handballverein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wilhelmshavener Handballverein e.V.". Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wilhelmshaven einzutragen.
3. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V. ". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Sportart Handball zu betreiben, unterstützen und zu fördern. Hierzu gehört die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Handballsports.
2. Der Verein ist politisch-, konfessionell sowie geschlechtsneutral - und unabhängig von der Herkunft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein darf andere gemeinnützige Organisationen unterstützen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hierzu abweichend bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine maximal angemessene Vergütung gezahlt wird.

Aufwandsentschädigungen und -ersatz o.ä. darf der Verein erstatten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person beantragen, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung bekennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten und bedarf der Erklärung, dass sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer textlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Sich sportlich im Verein betätigende Mitglieder werden als aktive, sich nicht sportlich betätigende Mitglieder als passive Mitglieder bezeichnet.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste und
 - d) durch Ausschluss

2. Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres von der Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz eines zweiten Mahnschreibens mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden und zwar, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mind. 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 5

Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

Der Verein kann Mitgliedschaften eingehen.

Der Verein wird Mitglied in Landessportbund Niedersachsen e.V.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage anordnen.
4. Die Ausgestaltung der Beiträge, deren Höhe und die Sonderregelungen sowie die Aufnahmegebühr werden in einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung festgelegt.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand.

§ 7a
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 8 Vorständen.

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) 3. Pressewart,
- d) 4. Vorsitzender (optional),
- e) 5. Vorsitzende (optional),
- f) 6. Vorsitzender (optional),
- g) 7. Vorsitzender (optional),
- h) 8. Vorsitzender (optional)

Über die Anzahl der optionalen Vorsitzenden entscheiden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand kann ein Beirat, der nur beratend tätig sein darf, einsetzen und wieder absetzen. Über die Anzahl der Mitglieder und deren Zusammensetzung entscheidet der Vorstand.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein. Er ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - e) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - f) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - i) Förderung des Vereins
2. Der Vorstand kann einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer mit der Aufgabe der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragen.
3. Die Vorstandsmitglieder regeln die Aufgabenverteilung unter sich. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

1. Vorstand Wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Minderjährige Vereinsmitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einlädt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht
Die Sitzungen können als Präsenz oder als virtuelle Sitzung abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung (hybrid) ist möglich. Es muss allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich auf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Bestellung,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch Erlass einer Gebührenordnung,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - e) Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes,
 - f) Entscheidung über Wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll im ersten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Eine Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Kalendertagen auf der Homepage des Vereins (www.whvhandball.de) bekannt zu geben.
3. Anträge, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntzugeben mitzuteilen und den Mitgliedern mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimme erforderlich.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen können in Präsenzform oder virtuell abgehalten werden. Eine Kombination aus beidem (hybrid) ist möglich. Sie sind in Präsenz unabhängig von der Zahl der erschienenen teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem Ort. Die Art einer virtuellen Mitgliederversammlung wird mit Bekanntgabe der Versammlung bekanntgegeben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheitsberechnung bezieht sich auf die Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.

Bei Mitgliederversammlungen erfolgen Abstimmungen und Wahlen, in offener Abstimmung, einzeln oder en bloc. Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses können sie schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine qualifizierte Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung abgegeben Stimmen notwendig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§14

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Verlauf ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sind mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet der letzte das gesamte Protokoll.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder gestalten das Vereinsleben nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Sie üben die Ihnen zustehenden Rechte und Befugnisse eigenverantwortlich aus, Das Stimmrecht steht jedem Vereinsmitglied zu, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht -kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied, das kein Stimmrecht hat, kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das passive Wahlrecht steht allen Volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern zu.

§16
Gemeinschaftsdienst

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, im Rahmen einer Arbeitsordnung für die Mitglieder einen Gemeinschaftsdienst zu regeln. Hierzu gehört die Festlegung der Dienstverpflichteten, der Umfang des Gemeinschaftsdienstes und die Entschädigung für eine etwaige Nichtleistung.

§ 17
Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer und sein Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich, möglichst vor der Jahreshauptversammlung, die Kasse, Konten, Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken. Der Kassenprüfer ist berechtigt, jederzeit unangemeldet die Prüfung durchzuführen.
2. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Kassenprüfer berichten in der Jahreshauptversammlung.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für 2 Geschäftsjahre- Wiederwahl ist möglich. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Kassenprüfers oder seines Vertreters ist der Vorstand berechtigt, bis zum Ablauf der Amtszeit des verhinderten oder ausgeschiedenen Kassenprüfers ein geeignetes Mitglied des Vereins zum Kassenprüfer zu bestellen.
4. Die Prüfung kann auch durch einen unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen, wenn kein Kassenprüfer verfügbar ist. Dieser wird vom Vorstand bestimmt.

§18
Jugendleiter

Die Vereinsjugend, also Mitglieder bis zu 18 Jahren, kann für die Dauer von 2 Kalenderjahren einen Jugendleiter wählen. Dieser berät den Vorstand in Fragen, die die Jugendarbeit des Vereins betreffen.

§19 Verurteilung von Gewalt

Der Wilhelmshavener Handballverein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist.“

Liegen schwerwiegende Verstöße eines Vereinsmitglieds gegen diesen Grundsatz vor, kann die zum Vereinsausschluss führen und der Entzug von Lizenzen kann eingeleitet werden.

§20

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Nach Maßgabe dieser Satzung kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., oder eine andere gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, der es für sportliche, gemeinnützige Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat. Herüber befindet ausschließlich die Mitgliederversammlung. Bedarf es zum Wirksamwerden des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Zustimmung des Finanzamtes oder einer anderen staatlichen Behörde, ist diese herbeizuführen.